



Benutzungsreglement Fasanerie VHJV

Zweck und Genehmigung

1. Das Benutzungsreglement regelt die Nutzung und Vermietung der Fasanerie. Für die Einhaltung und Durchsetzung des Benutzungsreglements ist der VHJV-Vorstand zuständig.

Verwaltung

2. Der Verwalter der Liegenschaft und des Aussengeländes ist der VHJV-Vorstand, nachfolgend Verwalter genannt.

Mieter

3. Der Mieter des Wohnhauses, nachfolgend Mieter genannt, ist für die Hauswartung der Liegenschaft, inkl. zugehöriger Gartenanlage (gemäss Mietvertrag) zuständig. Er kann gleichzeitig Fasanerie-Betreiber und/oder Fasanerie-Abwart sein.

Fasanerie-Betreiber

4. Der Fasanerie-Betreiber, nachfolgend Betreiber genannt, ist für die Vermietung und Reinigung der Fasanerie und überdachten Grillstelle, gemäss aktuellem «Pflichtenheft Fasanerie-Betreiber» zuständig.

Benutzer

5. Der Benutzer mietet die Fasanerie für Anlässe, nachfolgend Benutzer genannt.

Liegenschaft

6. Der VHJV unterhält in der Liegenschaft (im Grien 1, 3293 Dotzigen) nebst einem Wohnhaus mit zugehörigem Garten (gemäss Mietvertrag), ein Vereinslokal (Fasanerie genannt) und eine überdachte Grillstelle, nachfolgend Einrichtungen genannt.
Die Einrichtungen dienen als Aufenthalts- und Verpflegungsort sowie der jagdlichen Aus- und Weiterbildung. Falls das Vereinslokal nicht gebucht ist, kann es nach Absprache mit dem Betreiber durch die VHJV-Jungjäger kostenlos für die Jungjäger-Ausbildung benutzt werden.



Aussengelände

7. Der VHJV unterhält Rasenflächen und Naturwiesen, die das Wohnhaus umgeben sowie ein eingezäuntes Gelände mit Giessen, nachfolgend insgesamt Aussengelände genannt. Das Aussengelände dient primär der Ausbildung von Jagdhunden und der jagdlichen Aus- und Weiterbildung. Das Fischen in den Giessen ist nur VHJV-Mitgliedern erlaubt! Auf hohes Heugras ist Rücksicht zu nehmen. Das Aussengelände kann auch für weitere Veranstaltungen gemietet werden. Dafür ist eine Bewilligung des VHJV-Vorstandes notwendig.

Naturschutzgebiet «Auengebiet Alte Aare»

8. Die Fasanerie ist umgeben vom Naturschutzgebiet «Auengebiet Alte Aare». Es gilt der Regierungsratsbeschluss NSG Nr. 043 von 2009. Die Bestimmungen gelten für alle Benutzer und Besucher mit und ohne Hunde. Fehlbares Verhalten kann zur Anzeige gebracht werden und ist schadenersatzpflichtig. Eltern haften für Ihre Kinder.

Hundeveranstaltungen

9. Dem Merkblatt des Amtes für Naturschutz «Veranstaltungen mit Hunden in der Fasanerie» (Anhang), ist strikte Folge zu leisten. Kursorganisatoren sind verpflichtet, nötige Bewilligungen (gemäss Wildtierschutzverordnung (WTSchV, Art. 8) einzuholen und auf Verlangen (VHJV/Behörden) vorzuweisen.

Hegematerial, Kühltruhen

10. Eingelagertes Hegematerial sowie die Kühltruhen obliegen den Verantwortungen des Hege- bzw. Hundeobmanns. Nach Absprache mit dem Hege- bzw. Hundeobmann können Materialien von VHJV-Mitgliedern eingelagert und bezogen werden.

Reservation

11. Die Benutzung der Einrichtungen und des Aussengeländes muss spätestens zwei Wochen vor dem Anlass reserviert werden. Es gilt die Reihenfolge der Priorität respektive des Datums der Reservation. Wird eine Reservation seitens Betreiber bestätigt, hat sie verbindlichen Charakter und wird auf der VHJV-Webseite im Belegungsplan eingetragen. Eine Reservationsabsage muss mindestens eine Woche vor dem Anlass erfolgen. Danach sind die Vermietungsgebühren vollumfänglich geschuldet (Ausnahmen bei kurzfristig, behördlich angeordneten Verboten).



Schlüsselbezug und Rückgabe

12. Der Schlüssel zu den Einrichtungen kann durch den Benutzer beim Betreiber ab 11.00 Uhr bezogen werden. Er wird anderntags bis spätestens 09.00 Uhr zurückgegeben. Die Einrichtungen werden im gereinigten Zustand zurückgegeben. Auf Wunsch reinigt der Betreiber die Einrichtungen. Reinigungskosten werden durch den Benutzer direkt mit dem Betreiber geregelt.

Sachbeschädigung und Haftung

13. Für Sachschäden an Liegenschaft, Einrichtungen und dem Aussengelände ist der Benutzer haftbar. Der VHJV lehnt jegliche Haftung ab.

Inkasso

14. Das Inkasso der Mietgebühr und Konsumation regelt der Betreiber selbständig mit dem Benutzer. Der Benutzer erhält jeweils eine Quittung für den bezahlten Betrag.

Catering

15. Es gilt das «Pflichtenheft Fasanerie-Betreiber».

Mietpreise und Gebühren

16. Die Einrichtungen stehen dem Verein bei Vereinsaktivitäten kostenlos zur Verfügung.
17. Das Aussengelände kann von Vereinsmitgliedern tagsüber jederzeit gratis benutzt werden, sofern es nicht durch eine Vermietung bzw. Reservation belegt ist.
18. Mietpreise und Gebühren (CHF) verstehen sich pro Anlass und Tag. An einem Tag/Abend können ggf. mehrere Anlässe parallel stattfinden.
19. Der VHJV-Vorstand ist befugt, Ausnahmen und Spezialpreise festzulegen.
20. Mietpreise

Belegungs-priorität	Benutzer	Einrichtungen (Vereinslokal & Grillstelle)	Einrichtungen und Aussengelände
1	Vereinsanlässe	Gratis	Gratis
2	Vorstandssitzungen / Bereichssitzungen	Gratis	Gratis
3	Jagdhundekurse des VHJV, für Mitglieder	Gratis	Gratis
4	Ressortsitzungen: Schiessen, Hunde, Hege usw.	Gratis	Gratis
5	Vermietungen an Vereinsmitglieder	100.-	120.-
7	Vermietungen an Dritte	200.-	250.-
8	Jungjäger-Ausbildung (z.B. Repetitions-Abende)	Gratis	Gratis

Vorstehhundjägerverein des Kantons Bern
Société des chasseurs au chien d'arrêt du canton de Berne



Vorstehhundjägerverein des Kantons Bern

www.vhJV.ch